

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die geltende Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 2002 (Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 – DGPLV 2002), BGBl. II Nr. 489/2002, soll in Hinblick auf die im Vollzug gewonnenen Erkenntnisse sowie die Bedürfnisse der betroffenen Wirtschaftskreise dahin gehend geändert werden, dass Vereinfachungen bei der Darbietung in Verkaufsstätten und der zulässigen Zusammenlagerung mit anderen Stoffen in einer Neugestaltung der bestehenden Verordnung Berücksichtigung finden (Aerosolpackungslagerungsverordnung – APLV).

Diese Neugestaltung ist auch als sinnvolle Ergänzung der im Sinne des Arbeitsprogrammes der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 geschaffenen Verordnung über genehmigungsfreie Arten von Betriebsanlagen (2. Genehmigungsfreistellungsverordnung), BGBl. II Nr. 80/2015, zu sehen. Beide Verordnungen verfolgen das Ziel, bestimmte Anlagen (Teile von Anlagen) genehmigungsrechtlich außer Streit zu stellen. Mit der APLV wird bei Einhaltung der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen für eine Reihe kleinerer Betriebe (beispielsweise Frisörsalons, Drogeriefachmärkte, Werkstätten) keine Genehmigungspflicht begründet. Damit soll auch ein wesentlicher Beitrag zur tatsächlichen Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben im Sinne der Intentionen der österreichischen Bundesregierung („Für Österreich – Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018“, Jänner 2017, Präambel) geleistet werden.

Eine Angleichung an die Bestimmungen des Druckgeräterechts und der darauf aufbauenden Verordnung über Aerosolpackungen wird mit dem gegenständlichen Verordnungsvorhaben ebenfalls verfolgt. Die geltende Verordnung über Aerosolpackungen (Aerosolpackungsverordnung 2009), BGBl. II Nr. 314/2009 idF BGBl. I Nr. 161/2015, wird mit 18. Februar 2018 von der Aerosolpackungsverordnung 2017, die mit BGBl. II Nr. 200/2017 verlautbart wurde, abgelöst werden.

So wird der Begriff „Aerosolpackung“ im Sinne der Aerosolpackungsverordnung verwendet, mit den positiven Effekten, dass in den einschlägigen Verordnungen unter „Aerosolpackung“ dasselbe gemeint und in der geplanten APLV eine diesbezügliche Begriffsbestimmung nicht mehr erforderlich ist. Nicht nur dieser Umstand hat dazu geführt, dass die geplante Verordnung insgesamt schlanker geworden ist (die DGPLV 2002 besteht aus 35 Bestimmungen samt Anlage, die APLV kommt mit zwölf aus), was nicht zuletzt im Sinne einer einfacheren Handhabung durch den Rechtsanwender und einer größeren Rechtssicherheit zu sehen ist. Damit wird auch indirekt ein Beitrag zu den diesbezüglichen Zielsetzungen in Punkt 5 „Staat und Gesellschaft modernisieren“ (Punkt 5.1 „Regelungsflut eindämmen“ des obzitierten Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018, Seite 31), geleistet.

Mit der geplanten Neufassung erfolgen auch notwendige Anpassungen aufgrund neuerer unionsrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (in der Folge nach dem englischen Titel „Classification, Labelling and Packaging“ kurz: „CLP-Verordnung“) sowie den letzten Änderungen der Richtlinie 75/324/EWG, namentlich der Richtlinie 2013/10/EU der Kommission vom 19. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung ihrer Kennzeichnungsvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 77 vom 20.3.2013, S. 20) und der Richtlinie (EU) 2016/2037 der Kommission vom 21. November 2016 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates bezüglich des höchsten zulässigen Drucks von Aerosolpackungen und zur Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 11).

Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die geplante Verordnung soll nunmehr ausschließlich für Aerosolpackungen gemäß der Aerosolpackungsverordnung gelten. Das bedeutet einerseits, dass sowohl Titel und Inhalt der neuen Verordnung an die nunmehr gültige Nomenklatur angepasst werden, wodurch auch eine eigene

Begriffsbestimmung im geplanten § 3 obsolet geworden ist. Andererseits, dass (seinerzeitige) Druckgaspackungen mit einer Füllmenge von weniger als 50 ml oder mehr als 1 000 ml nicht in den Anwendungsbereich der geplanten Verordnung fallen.

Es sollen Lagerungen bis höchstens 5 000 kg Nettogewicht pro Brandabschnitt von der geplanten Verordnung erfasst sein. Pro Betriebsanlage können auch mehrere Lager mit dieser Kapazität vorhanden sein. Lagerungen mit einer darüber hinaus gehenden Kapazität bedürfen der Beurteilung durch die Behörde im Einzelfall.

Aerosolpackungen werden bei der Herstellung einzeln auf Dichtheit geprüft. Es wird daher bei den in der geplanten Verordnung geregelten Lagerungen in Hinblick auf eine maximale Lagermenge von 5 000 kg Nettogewicht pro Brandabschnitt (diese Lagermenge stellt keine Großlagerung dar) und eine anzunehmende hohe Fluktuation davon ausgegangen, dass keine Undichtheit auftritt oder nur sehr vereinzelt Undichtheiten auftreten und daher eigene Regelungen über den Explosionsschutz in dieser Verordnung nicht erforderlich sind.

Zu § 2 (Begriff „Lagerung“):

Als Lagerung gilt die Aufbewahrung für eine spätere betriebliche Tätigkeit oder für die Abgabe an Dritte.

Zu Abs. 2 Z 1:

Nicht unter den Begriff „Lagerung“ und somit nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen Aerosolpackungen, die sich „in Verwendung befinden“; das sind solche, die beispielsweise aus der Transportverpackung entnommen wurden und an einem Arbeitsplatz zum unmittelbaren Gebrauch bereitstehen. Die erforderliche Menge (Tagesbedarf) ist nach der auszuführenden Tätigkeit zu beurteilen.

Zu Abs. 2 Z 2:

Gefahrgutrechtliche Transportvorgänge nach dem ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) sollen nicht der APLV unterliegen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des ADR eingehalten werden.

Eine Einrichtung, die ausschließlich dem Umschlag zwischen verschiedenen Beförderungsarten oder auch dem Umladen zwischen gleichen Beförderungsformen dient, ist nicht von der APLV umfasst. Die Beförderungsdefinition des ADR/RID (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)/Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)) wurde in Österreich durch § 3 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2013, in den nationalen Rechtsbestand aufgenommen, sodass hier ein entsprechender Verweis sinnvoll ist.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Zu Z 1:

"Lagermenge": Laut Aerosolpackungsverordnung ist auf Aerosolpackungen das Nettogewicht bzw. das Nettovolumen des Inhaltes anzugeben. Zur Vereinfachung der Berechnung der Lagermenge wird der Umrechnungsfaktor (das ist die Dichte der Füllung) zwischen Nettovolumen und Nettogewicht gleich 1 gesetzt, da die Dichte der Füllung einer Aerosolpackung von Produkt zu Produkt variiert und in der Regel der für die Lagerung verantwortlichen Person nicht bekannt ist. Zur Feststellung der Lagermenge können somit die jedenfalls zugänglichen Mengenangaben – ohne auf die Einheiten Rücksicht nehmen zu müssen – aufsummiert werden.

Zu Z 2:

"Vorratsräume" sind keine Arbeitsräume, sondern separate Räume, wie Abstellkammern, Nebenräume zu Werkstätten und Laboratorien oder Lagerräume zur „gemischten Lagerung“. Vorratsräume können unter die Ausnahmeregelung des § 30 Arbeitsstättenverordnung – AStV, BGBl. II Nr. 368/1998, fallen (maximale Beschäftigungsdauer zwei Stunden pro Tag). In Vorratsräumen ist die Lagerung zusammen mit anderen Waren grundsätzlich gestattet. Die Zusammenlagerung mit gefährlichen Stoffen und Gemischen ist im geplanten § 6 geregelt. Die in der geltenden DGPLV 2002 enthaltene Unterscheidung in „Lagerräume“ (zur ausschließlichen Lagerung von Aerosolpackungen) und „Vorratsräume“ (zur gemeinsamen Lagerung von Aerosolpackungen mit anderen Waren) wird auf Grund der neuen Struktur der geplanten Verordnung nicht mehr getroffen.

Zu Z 4 bis 6:

Der Begriff „Brandabschnitt“ kommt in einer Reihe von einschlägigen Vorschriften zum Brandschutz vor, zB in den Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinien). Es wird eine

möglichst allgemeine Formulierung für den Verordnungstext gewählt, um einen allfälligen Widerspruch zu den entsprechenden technischen Normen zu vermeiden.

„Brandbeständig“ ist jedenfalls ein Bauteil, wenn er der Feuerwiderstandsklasse EI 90 oder REI 90 oder der Feuerwiderstandsklasse EI₂ 90-C gemäß ÖNORM EN 13501-2, „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen“ entspricht (siehe § 1 Abs. 5 Z 3 der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 – Pyr-LV 2004, BGBl. II Nr. 252/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 133/2015).

„Brandhemmend“ ist jedenfalls ein Bauteil, wenn er der Feuerwiderstandsklasse EI 30 oder REI 30 oder der Feuerwiderstandsklasse EI₂ 30-C gemäß ÖNORM EN 13501-2 entspricht (siehe § 1 Abs. 5 Z 1 Pyr-LV 2004).

Zu § 4 (Lagerbestimmungen/Grundsätze):

Zu Abs. 2:

Gemeint sind Materialien, die durch kurzen Kontakt mit einer Zündquelle, wie einem brennenden Streichholz, leicht entzündet werden, und die Flammen sich dann rasch ausbreiten können. Mit der Wortfolge „Einheit bilden zum Zweck der Lagerung und des Transports“ sind Kartonagen oder sonstige Verpackungsteile, die als Transportverpackung dienen, gemeint.

Zu Abs. 3:

Die Bestimmungen dienen dazu, einen Entstehungsbrand in der Nähe von Aerosolpackungen durch das Fernhalten von Zündquellen möglichst auszuschließen.

Zu Abs. 4:

Die genaue Festlegung des Löschmittelbedarfs muss unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles gemäß den Regeln der Brandschutztechnik (zB TRVB 124 – TRVB: Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz, erarbeitet vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband) erfolgen.

Zu § 5 (Unzulässige Lagerung):

Eine vergleichbare Bestimmung findet sich auch in der geltenden DGPLV 2002 (§ 6 „Lagerungsverbote“).

Zu Z 10:

Nach der geltenden Rechtslage ist die Lagerung von Aerosolpackungen (Druckgaspackungen) ua „bei Notausgängen“ untersagt (vgl. § 6 Z 2 DGPLV 2002). Dies soll nunmehr konkretisiert werden. Als Fluchtwege oder Notausgänge gelten im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung Einrichtungen, die gemäß der Arbeitsstättenverordnung erforderlich sind oder die in einem Genehmigungsbescheid entsprechend bezeichnet sind. Von jedem Punkt einer Arbeitsstätte muss nach höchstens 10 m ein Verkehrsweg erreichbar sein, der den Anforderungen an Fluchtwege entspricht. Daraus folgt, dass der Ausgang aus einem (Vorrats)raum, sofern dieser nicht gleichzeitig ein Arbeitsraum ist, nicht unbedingt ein Notausgang (mit den Lagerungseinschränkungen nach Z 10) sein muss, da bei einer Verkehrsweglänge von unter 10 m die Anforderungen an Fluchtwege (noch) nicht eingehalten werden müssen.

Zu § 6 (Zusammenlagerung):

Zu Abs. 2:

Die geplante Regelung bezüglich Zusammenlagerung berücksichtigt ausschließlich physikalische Gefahren. Bestimmungen bezüglich Lagerung und Zusammenlagerung aufgrund eventuell vorhandener weiterer Gefahrenmerkmale (gesundheitsgefährdend, umweltgefährdend) des Inhalts der Aerosolpackungen bleiben davon unberührt.

Zur gesamten Liste der physikalischen Gefahren wird auf Anhang III „Liste der Gefahrenhinweise, Ergänzenden Gefahrenmerkmale und Ergänzenden Kennzeichnungselemente“, Tabelle 1.1 zur CLP-Verordnung verwiesen.

Zu § 8 (Lagerung in Vorratsräumen):

§ 8 gilt für genehmigungspflichtige Betriebsanlagen. In diesen dürfen bis zu 5 000 kg an Aerosolpackungen pro Brandabschnitt aufbewahrt werden (siehe den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung). Da diese Menge im Brandfall ein Gefährdungspotential darstellt, sind eigene Anforderungen erforderlich.

Zu § 9 (Lagerung geringfügiger Mengen):

Der geplante § 9 sieht vor, dass die Lagerung geringfügiger Mengen von Aerosolpackungen (Z 1 bis 3 dieser Bestimmung) für sich allein unter gewissen Voraussetzungen (Einhaltung der §§ 4 bis 6 der geplanten Verordnung) die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage nicht auslöst.

Zu Z 1 und 2:

So dürfen 50 Aerosolpackungen demnach unter Beachtung der §§ 4 bis 6 gelagert werden.

Wenn aufgrund des baulichen Brandschutzes der Schutz der Nachbarn gewährleistet ist, dürfen zusätzlich bis zu 200 kg Nettomasse pro Betriebsanlage (das entspricht einer Menge bis zu 3 000 Stück Aerosolpackungen abhängig von der Füllmenge) zB in Vorratsräumen von Betriebsanlagen (beispielsweise Drogeriefachmärkten oder Frisörsalons) gelagert werden.

Zu Z 3:

Zusätzlich zu Z 1 und 2 dürfen in Verkaufsräumen der voraussichtliche Tagesverkaufsbedarf bzw. die für die Darbietung des Sortiments erforderliche Menge an Aerosolpackungen gelagert werden, wenn wie im Falle der Z 2 aufgrund des baulichen Brandschutzes der Schutz der Nachbarn gewährleistet ist.

Der voraussichtliche tägliche Verkaufsbedarf bzw. die für die Darbietung des Sortiments erforderliche Menge richtet sich nach den Anforderungen des jeweiligen Einzelfalles (zB Drogeriefachmarkt, Friseur, Baumarkt usw.). Dem Betreiber soll es möglich sein, den Verkauf ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung durchzuführen und dem Kunden sein Sortiment zu präsentieren. Allerdings muss die gelagerte Menge den tatsächlichen Verkaufsbedarf widerspiegeln; andernfalls kommt der Betriebsanlageninhaber nicht in den Genuss des § 9 Einleitungssatz.